

II. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.01 (Nds. GVBl. S. 112 ff.), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgenden II. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

I.

In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird „Nr. 24“ durch „Nr. 25“ ersetzt.

II.

In § 6 der Satzung werden in Abs. 1 und in Abs. 3 die Beträge „50 DM“ durch jeweils „25,50 Euro“ ersetzt.

III.

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung nach § 2 erhält folgende Fassung:

„Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Gebühren (§§ 3 ff. der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,30
1.1.2	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
Lfd.	Gegenstand	Gebühr/

Nr.		Pauschbetrag Euro
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,15 bis 0,50
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,50 bis 1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,80
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,10
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	3,60
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,50
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbe- trag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	2,60
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheini- gungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,10
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Druckschriften und Ver- vielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15,30
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,60 bis 102
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und der- gleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausge- legt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,60 bis 25,60
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen be- antwortet werden kann	2,60
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag

		Euro
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,60
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	25,60
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	25,60
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirks-/Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 2,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder eine Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10 bis 23,80
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 511
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10 bis 23,80
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 10.000 DM des Bürgschaftsbetrages	10
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	5,10
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten,	
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro

9.1.1	sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vor- tretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teil- betrages	12,80
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	6,40
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grund- pfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vor- tretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	12,80
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	6,40
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	12,80 bis 51,10
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbe- stehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkauf- rechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,60
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuer- marken (soweit Marken ausgegeben werden)	2,60
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
14	Feststellungen aus Konten und Akten je ange- fangene halbe Arbeitsstunde	10 bis 23,80
15	Nachforschung nach dem Verbleib einer Über- weisung	10
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffent- lichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
17	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO über die gesicherte Erschließung bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen	51,10
18	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
18.1	0,2 qm	1,50
18.2	0,5 qm	2,00
18.3	1,0 qm	3,10
18.4	über 1 qm	5,10
19	Abgabe von Gemeindeplänen	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
19.1	bis zur Größe 1 : 5.000	12,80

19.2	bis zur Größe 1 : 10.000	3,10
19.3	bis zur Größe 1 : 15.000	2,00
19.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,50
20	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	23,80
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
21	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
21.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	23,80
21.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	23,80
22	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Katlenburg-Lindau	
22.1	Entwässerungsgenehmigung incl. Abnahme und Prüfung für Schmutz- und Niederschlagswasser, z. B. bei Neubauten usw.	122,70
22.2	Entwässerungsgenehmigung incl. Abnahme und Prüfung für Schmutz- und Niederschlagswasser oder bei nur anteiligem Schmutz- und Niederschlagswasser, z. B. bei Anbauten, Garagen usw.	71,60
22.3	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	51,10
22.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung	102,30 bis 255,60
22.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	51,10 bis 255,60
23	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	51,10
24	Archiv	
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
	Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10 bis 23,80

24.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 24.1 erhoben werden.	
24.3	Benutzung des Archivs	
24.3.1	für einen Tag	5,10
24.3.2	für eine Woche	15,30
24.3.3	für längere Zeit bis zu	51,10
25	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	7,70 bis 511,30
26	Einsatz der kommunalen Datenvorbereitungszentrale Südniedersachsen (KDS), Göttingen	
26.1	Leistungen jeglicher Art (Druck von Adressen, Selbstklebeetiketten, usw.)	in Höhe der entstehenden tats. Kosten
26.2	Bearbeitung pro Antrag	10,20 „

IV.

Dieser II. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Katlenburg-Lindau, den 26.06.2001

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Kurt-Joachim Braun
Bürgermeister

Karl-Heinz Hagerodt
Gemeindedirektor